



**Politische Gemeinde
Hüttwilen**

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS BAUWESEN

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 02.02.2015

Tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft

Anhang Ziffer 1 (Feuerschutzbewilligungen) überarbeitet am 8. Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Festsetzung	3
Art. 3 Vorschuss	3
Art. 4 Erlass, Stundung.....	3
Art. 5 Änderung	3
Art. 6 Mehrwertsteuer	3
Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts	3
Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten	3
Anhang Tarife	4
1. Feuerschutzbewilligung	4
2. Bauwesen	4
2.1 Baubewilligungsgebühren für ober- oder unterirdische Bauten und Anlagen	4
2.2 Verschiedenes	5

Grundsatz	Art. 1	<ol style="list-style-type: none">1. Die Gemeindeverwaltung erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben Baugebühren abgestützt auf Art.119 des kantonalen Planungs-und Baugesetzes. Vorbehalten bleiben besondere Gebühren-Vorschriften von Bund und Kanton.2. Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.
Festsetzung	Art. 2	Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
Vorschuss	Art. 3	<ol style="list-style-type: none">1. Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder anfallenden Kosten verlangt werden.2. Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Bearbeitung des Geschäftes verweigert werden.
Erlass, Stundung	Art. 4	<ol style="list-style-type: none">1. Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühr unmöglich ist (zu grosse Härte), so kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.2. Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen.3. Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der/die gebührenpflichtige Person in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.
Änderung	Art. 5	Änderungen der nicht nach Bundes - bzw. kantonalem Recht festgesetzten Tarife beschliesst der Gemeinderat.
Mehrwertsteuer	Art. 6	In den nachstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen und wird, soweit die Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich verrechnet.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 7	Durch diese Gebührenordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen der Gemeinde aufgehoben.
Genehmigung und Inkrafttreten	Art. 8	Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 02.02.2015. Tritt rückwirkend per 1.1.2015 in Kraft.

Anhang Tarife

1. Feuerschutzbewilligung

Anpassung der Gebühren für Feuerschutzbewilligungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. Mai 2019

1.10	Kleinbauten, Nebenbauten	Fr. 150.--
1.11	Einfamilienhaus Neu- und Umbauten	Fr. 250.--
1.12	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrfamilienhäuser, Gewerbebauten, Verkaufsgeschäfte, Bürobauten, Landwirtschaftsbetriebe • Komplexe Bauten, Umbauten, Altbausanierungen, Bauten im Holzbau 	0.5% der Baukosten mind. Fr. 250.-- Nach Aufwand, Fr. 120.-- / Std
1.13	Bewilligung Feuerungs- und Tankanlagen	Fr. 150.--
1.14	Abnahme Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen	Nach Aufwand Fr. 120.-- / Std
1.15	Abnahme Fasnachtsdekorationen	Nach Aufwand Fr. 120.-- / Std
1.16	Bewilligung Verkauf von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern	Nach Aufwand Fr. 120.-- / Std
1.17	Separate Kontrollen <ul style="list-style-type: none"> • Augenscheine und Beratungen im Sinne einer Dienstleistung * • jede weitere Kontrolle, oder nachträgliche Kontrolle bei Unterlassung der Meldepflicht • Feuerschutzkontrollen auf Verlangen 	Kostenlos Nach Aufwand Fr. 120.-- / Std Nach Aufwand Fr. 120.-- / Std

Sämtliche Beträge exkl. Nebenkosten und MwSt.

* Wird der Gemeinde in Rechnung gestellt

2. Bauwesen

2.1 Baubewilligungsgebühren für ober- oder unterirdische Bauten und Anlagen

2.10	Wohnbauten, Gewerbe- und Industriebauten, Landw. Bauten, öffentliche Bauten, private und öffentliche Anlagen, Bauten für Dienstleistungsbetriebe, Verkaufsläden Bausumme bis Fr. 10'000 bis Fr. 100'000 bis Fr. 400'000 bis Fr. 700'000 bis Fr. 1'500'000 über Fr. 1'500'000 In den Gebühren ist die Prüfung des Baugesuches und die Kontrolle der Ausführung enthalten, nicht aber die Gebühren gem. Ziff. 1	Fr. 200.-- bis Fr. 500.-- Fr. 500.-- bis Fr. 800.-- Fr. 800.-- bis Fr. 1'200.-- Fr. 1'000.-- bis Fr. 2'000.-- Fr. 1'500.-- bis Fr. 5'000.-- Fr. 2'000.-- bis Fr. 8'000.--
2.11	Terrainveränderungen	Fr. 200.-- bis Fr. 500.--
2.12	Tankanlagen	Grundgebühr Fr. 200.-- plus Fr. 50.-- pro 10'000 Liter
2.13	Abbruchbewilligung, Zweckänderung bewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen	Nach Aufwand Fr. 200.-- bis Fr. 400.--

2.2 Verschiedenes

2.20	Verlängerung einer Bewilligung	Fr. 150.--
2.21	<ul style="list-style-type: none">• Gebühren kantonalen Stellen• Expertenberichte	Nach Aufwand
2.22	<ul style="list-style-type: none">• Bauanfragen, Vorentscheide• Nichterteilung einer Baubewilligung• Rückzug des Baugesuchs nach erfolgter Prüfung	½ der Gebühren gemäss Ziff. 2.1 ff.
2.23	Ausserordentliche, das übliche Mass übersteigende Aufwendungen für Baukontrollen, Auslagen für Fremdgutachten, juristische Beratungen, spezielle Kontrollen etc. werden zusätzlich erhoben	Nach Aufwand
2.24	Zonenplan (Verkleinerung oder Ausschnitt)	Fr. 10.-- (Schalter) Fr. 15.-- (Zustellung)
2.25	Baureglement	Fr. 10.-- (Schalter) Fr. 15.-- (Zustellung)
2.26	Nutzung öffentlichen Grundes für feste Baustelleninstallationen	Grundtaxe Fr. 120.--, plus jede angebrochene Woche Fr. 50.--

Datum: 03.02.2015

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Walter Schmid

Daniel Meier

Anpassung Anhang Ziffer 1 (Beschluss des Gemeinderates vom 8. Mai 2019)

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Hanspeter Zehnder

Daniel Meier